



## Claw-Back-Mechanismus

EEG-Novelle reduziert Ihre Vorteile bei EEG-Umlage und Eigenversorgung



**Sie betreiben eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-) Anlage, wie z. B. ein Blockheizkraftwerk oder eine Gasturbine, im Leistungsbereich größer 1 MW<sub>el</sub> bis 10 MW<sub>el</sub> und profitieren von einer verringerten EEG-Umlage für die Eigenversorgung? Dann sollten Sie dringend aktiv werden, um sich auch in Zukunft eine wirtschaftliche Eigenversorgung zu erhalten!**

Im Zuge der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) Anfang 2021 hat der Gesetzgeber die Konditionen der verringerten EEG-Umlage bei Eigenversorgung durch hocheffiziente KWK-Anlagen im Segment größer 1 MW<sub>el</sub> bis 10 MW<sub>el</sub> neu geregelt. War bisher im EEG 2017 noch die gesamte Eigenversorgung mit einem reduzierten EEG-Umlagensatz von 40 % privilegiert, ändert sich dies nun – **rückwirkend zum 01.01.2018!**

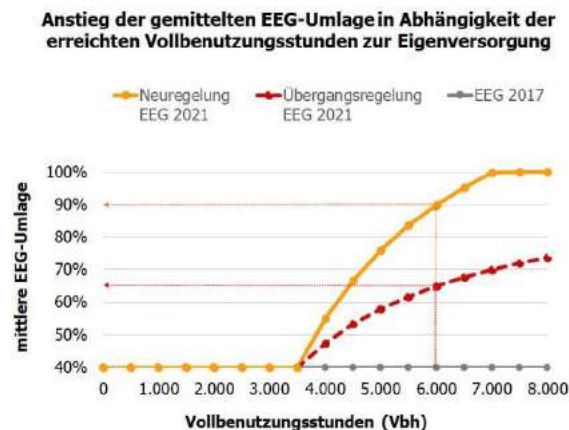
Das EEG 2021 sieht nur noch für hocheffiziente KWK-Anlagen mit geringer Anlagenauslastung bis zu 3.500 Vollbenutzungsstunden (VBh) zur Eigenversorgung die Verringerung der EEG-Umlage auf 40 % vor. Steigt die Anlagenauslastung zur Eigenversorgung über 3.500 VBh, wird die Strommenge zur Eigenversorgung sowohl oberhalb der 3.500 VBh mit der vollen EEG-Umlage belastet als auch in demselben Umfang unterhalb von 3.500 VBh. Dies wird auch als „Claw-Back“ („zurückfordern“) bezeichnet. Auf diese Weise beträgt die zwischen 3.501 bis 7.000 VBh resultierende EEG-Umlage 160 %.

Aus diesem Grund können auf Sie umfangreiche Nachzahlungen der EEG-Umlage zukommen. Außerdem sollten Sie die zukünftige Wirtschaftlichkeit Ihrer KWK-Anlage aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und folglich den weiteren Betrieb Ihrer Anlage prüfen, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden.

## Beispiel

Für ein BHKW mit 6.000 VBh zur Eigenversorgung pro Jahr ergibt sich gemäß der Neuregelung eine gemittelte Verringerung der EEG-Umlage auf 90 % und somit eine Nachzahlung von 50 % der EEG-Umlage pro Jahr. Bei einer elektrischen Leistung von 2 MW ist für die Jahre 2018, 2019 und 2020 mit einer gesamten Nachforderung von rund 1,2 Mio. € zu rechnen.

Für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 kann eine Übergangsregelung in Anspruch genommen werden, wobei sich die ansetzbare Dauer nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt richtet.



## Sind auch Sie betroffen?

Betroffen von der Neuregelung der EEG-Umlagen-Privilegierung bei Eigenversorgung sind alle Anlagenbetreiber, die eine hocheffiziente KWK-Anlage auf Basis von fossilen Brennstoffen

- seit 01.08.2014, vorbehaltlich Erweiterung, Erneuerung und Ersetzung bestehender Anlagen vor dem 01.08.2014,
- mit einer elektrischen Leistung größer 1 MW bis einschließlich 10 MW (bei mehreren gekoppelten Modulen ist die Gesamtleistung ausschlaggebend) und
- mit über 3.500 VBh zur Eigenversorgung (gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021)

betreiben und kein Unternehmen der stromkosten- oder handelsintensiven Branche nach Liste 1 der Anlage 4 des EEG sind.

## Wie können wir Ihnen helfen?

Die eta Energieberatung unterstützt Sie bei der Prüfung, ob Sie von der Neuregelung betroffen sind und inwiefern dann für Sie eine Übergangsregelung angewandt werden kann.

Im Anschluss erarbeiten wir in enger Abstimmung mit Ihnen und unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung Ihres Unternehmens eine individuelle Strategie für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb Ihrer KWK-Anlage und begleiten Sie bei Bedarf gerne bei der weiteren Umsetzung.



eta Energieberatung GmbH

[claw-back@eta-energieberatung.de](mailto:claw-back@eta-energieberatung.de)  
[www.eta-energieberatung.de](http://www.eta-energieberatung.de)

Schalten Sie uns ein.

